



# Statuten

## SWISS ROWING

---

Version 26. November 2022

## Inhaltsverzeichnis

		Art.	Seite
I.	Name und Sitz	1	3
II.	Zweck des Verbandes	2 - 5	3 - 4
III.	Mitgliedschaft	6 - 12	4 - 6
IV.	Organisation	13 - 35	6 - 12
V	Verantwortlichkeiten	36	12
VI.	Auflösung des Verbandes	37	13
VII.	Schlussbestimmungen	38	13

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Der am 5. Dezember 1886 gegründete Verband trägt den Namen SWISS ROWING und ist nach den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert. Ergänzend können die Bezeichnungen Schweizerischer Ruderverband (SRV), Fédération Suisse des Sociétés d’Aviron (FSSA), Federazione Svizzera della Società di Canottaggio (FSSC) sowie Swiss Rowing Federation (SRF) verwendet werden.

<sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist in Sarnen, Haus des Schweizer Rudersportes.

## II. Zweck des Verbandes

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband als Zusammenschluss von schweizerischen Rudervereinen und –verbänden, Regattavereinen sowie dem Verband nahestehende Organisationen fördert den allgemeinen Rudersport in der Schweiz, insbesondere den Nachwuchs.

<sup>2</sup> Er fördert die aktiven Ruderer und unterstützt die regattierenden Ruderinnen und Ruderer bei der Erreichung ihrer Ziele, damit im internationalen Leistungssport eine Spitzenstellung erreicht und behauptet werden kann.

<sup>3</sup> Er strebt eine angesehene Stellung unter den schweizerischen Sportverbänden wie auch innerhalb des internationalen Ruderverbandes (World Rowing), des europäischen Ruderverbandes (European Rowing Confederation) sowie den Organisationen des Coastal Rowing, Indoor Rowing und Para-Rowing an.

<sup>4</sup> Er setzt sich für die Interessen des Rudersportes in unserer Gesellschaft ein.

### Art. 3 Hauptaufgaben

Wichtigstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die dauernde Sicherstellung einer effizienten und zielorientierten Führungsstruktur und Organisation sowie einer wirksamen Finanzplanung.

### Art. 4 Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben zur Erfüllung der Verbandszwecke:

- 1) Den 'Code des Courses' von World Rowing umsetzen und gegebenenfalls mit nationalen Ergänzungen an die Bedürfnisse der Schweizer Regatten und des Schweizer Rudersportes anpassen.
- 2) Veranstalten und unterstützen von Ruderwettbewerben, insbesondere jährliche Durchführung von Schweizermeisterschaften auf dem Wasser und auf dem Ergometer mit Vergabe der offiziellen Schweizermeistertitel.
- 3) Verfolgen und berücksichtigen der Grundlagenentwicklung im Rudersport, insbesondere auf dem Gebiet der Trainingslehre, der Sportmedizin und des Bootsbaues.
- 4) Förderung der Gründung von Ruderclubs, wo solche noch nicht bestehen.
- 5) Beilegen allfälliger Differenzen unter den Mitgliedern durch Vermittlung und durch Schiedsspruch.
- 6) Erstellen jährlicher Berichte über die verschiedenen Tätigkeiten des Verbandes.
- 7) SWISS ROWING unterstützt die Anstrengungen und Aktivitäten der Clubs im Fitnessrudern.

- 8) Weiterentwicklung des Wettkampfruderns in Zusammenarbeit mit den Vereinen.
- 9) Sicherstellung der Durchführung von Regatten in der ganzen Schweiz sowie die Organisation von internationalen Regatten auf dem Rotsee.

### **Art. 5 Ethik**

<sup>1</sup> SWISS ROWING setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. SWISS ROWING lebt diese Werte vor, begegnet dem Gegenüber mit Respekt und handelt und kommuniziert transparent. SWISS ROWING anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

<sup>2</sup> SWISS ROWING, seine direkten und indirekten Mitglieder und Mitgliedsorganisationen sowie alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. SWISS ROWING sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie SWISS ROWING angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

<sup>3</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von [Swiss Sport Integrity](#) untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Zugehörigkeit und Aufnahme**

<sup>1</sup> In den Verband kann jeder in der Schweiz domizilierte Ruderclub, Regattaverein, regionale Ruderverband oder jede dem Verband nahestehende Organisation aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu sind erforderlich:

- 1) Die schriftliche Anmeldung beim Vorstand vor dem 1. September des laufenden Jahres. Die Einreichung eines Antrags setzt die Kenntnis der Statuten und aller Reglemente des Verbandes und ihrer Organe voraus, welche mit einer Mitgliedschaft automatisch und uneingeschränkt verpflichtend sind.
- 2) Empfehlung durch ein Verbandsmitglied.
- 3) Einsendung der Statuten und allfälliger Reglemente an den Vorstand. Ruderclubs haben zudem ein vollständiges Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder sowie Junioren einzusenden, Regattavereine und Ruderverbände ein Verzeichnis ihrer Mitgliederclubs, die dem SRV angehören. Eintritte und Austritte von Verbandsmitgliedern sind laufend zu melden.

<sup>2</sup> Der Verband kann Persönlichkeiten, die sich ausserordentlich um den Rudersport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern von SWISS ROWING ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

### **Art. 7a Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband geschieht durch eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 90 Tage vor Ende des Geschäftsjahres. Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, haftet aber für alle bis zum Austritt dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Insbesondere ist er zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

<sup>2</sup> Ein Mitglied, das während zweier Jahre seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.

### **Art. 7b Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Der Antrag mit summarischer Begründung muss in der Einladung zur Delegiertenversammlung als Traktandum mitgeteilt werden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

### **Art. 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

### **Art. 9 Kategorien der Mitglieder der Clubs**

<sup>1</sup> SWISS ROWING anerkennt folgende Mitgliederkategorien (Männer und Frauen) der Ruder-Clubs:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

<sup>2</sup> Als Aktivmitglied wird anerkannt, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht zu den Passiven übergetreten oder zum Ehrenmitglied ernannt worden ist. Als Junior/Juniorin wird anerkannt, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

### **Art. 10 Beiträge**

<sup>1</sup> Jeder Club, der SWISS ROWING beitrifft, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. Ferner ist für jedes Clubmitglied, welches berechtigt ist, die sportlichen Einrichtungen und/oder Ausrüstungen des Clubs zu benutzen, ein Verbandsbeitrag zu entrichten – ausgenommen für die Junioren/Juniorinnen.

<sup>2</sup> Vereine, die sich nicht ausschliesslich dem Rudersport widmen, haben die zum Rudern berechtigten Mitglieder gesondert aufzuführen. Der Beitrag ist jedoch für mindestens 20 Mitglieder zu entrichten.

<sup>3</sup> Regattavereine, Ruderverbände und dem Verband nahestehende Organisationen zahlen ebenfalls ein Eintrittsgeld und pro Verbandsmitglied ausserdem einen Jahresbeitrag.

<sup>4</sup> Die Verbandsbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine müssen den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten.

<sup>5</sup> Jeder Verein, der seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss bis zur Zahlung der Beiträge in seinen Rechten suspendiert werden. Der zivile Rechtsweg bleibt vorbehalten.

<sup>6</sup> Die Verbandsbeiträge werden jeweils auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgelegt und von derselben genehmigt.

### **Art. 11 Mutationen**

<sup>1</sup> Jeder Verein ist verpflichtet, Änderungen in seinem Mitglieder-Bestand (Eintritte, Austritte, Übertritte, Adressänderungen) aufgeteilt nach SWISS ROWING-Kategorien, mindestens halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember zu melden und seinen letzten Jahresbericht bis Ende Juni der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederbestände zu kontrollieren.

<sup>2</sup> An nationalen und internationalen Regatten kann nur teilnehmen, wer im Besitz einer von SWISS ROWING ausgestellten Wettkampflizenz ist.

<sup>3</sup> Der Verbandsbeitrag für das laufende Jahr basiert auf dem Mitgliederbestand per 1.1. des gleichen Jahres.

<sup>4</sup> Für die Aktivmitglieder, die mehreren Vereinen angehören, ist nur ein Verbandsbeitrag zu bezahlen. Der zahlende Verein ist zu bezeichnen.

### **Art. 12 Regattakalender**

<sup>1</sup> Alle im Jahresprogramm von SWISS ROWING aufgeführten nationalen und internationalen Schweizer Regatten unterstehen dem 'Code des Courses' von World Rowing sowie den nationalen Ergänzungen des Verbandes.

<sup>2</sup> Der Verband überprüft diesbezüglich die entsprechenden Ausschreibungen und Konzepte der Veranstalter.

## **IV. Organisation**

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Verbandes (Männer und Frauen) sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Der Direktor
- D) Die Rechnungsrevisoren
- E) Das Schiedsgericht

### **A) Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 14 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie genehmigt die Zielsetzungen des Vorstandes und beschliesst die Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie erlässt die Statuten, die nationalen Ergänzungen zum 'Code des Courses' von World Rowing, sowie das Reglement für die Schweizer Meisterschaften.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann im Bedarfsfall im schriftlichen Verfahren oder als Online-Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

### **Art. 15 Delegierte und Stimmrecht**

<sup>1</sup> An der Delegiertenversammlung haben Stimmrecht:

- a) Jeder Club mit weniger als 21 Aktivmitgliedern, jeder Regattaverband, jeder Ruderverband und SWISS ROWING nahestehende Organisationen eine Stimme.
- b) Jeder Club mit 21 und mehr Aktivmitgliedern zwei Stimmen.
- c) Jeder Club mit 200 und mehr Aktivmitgliedern drei Stimmen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrages.

<sup>3</sup> Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder können nicht Delegiertenpflichten übernehmen. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder von SWISS ROWING haben kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt. Die Anwesenheit weiterer Angehöriger von Verbandsvereinen ist zulässig, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Darüber hinaus kann der Vorstand Gäste begrüßen.

<sup>5</sup> Der Vorstand überprüft, ob die teilnehmenden Delegierten Mitglieder des Verbandes sind.

### **Art. 16 Traktanden**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.

<sup>2</sup> Sie erledigt die Geschäfte nach folgender Traktandenliste:

- 1) Präsenzliste;
- 2) Wahl der Stimmenzähler;
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- 4) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Direktors;
- 5) Genehmigung der revidierten Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets für das kommende Jahr;
- 6) Berufungen gegen Entscheide des Vorstandes, soweit nicht der Rekurs an das Verbandsgericht vorgesehen ist;
- 7) Aufnahme von Organisationen und Ausschluss von Mitgliedern;
- 8) Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Revisionsstelle;
- 9) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Vorstandsmitglieder;
- 10) Entgegennahme und Genehmigung der Zielsetzungen des Vorstandes;
- 11) Genehmigung des Jahresbudgets, insbesondere Festsetzung der Jahresbeiträge;
- 12) Festsetzung der Orte der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlungen;
- 13) Verschiedenes.

### **Art. 17 Einladung zur Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Einladung mit Traktanden zur Delegiertenversammlung erfolgt 20 Tage vor dem Versammlungsdatum.

<sup>2</sup> Die Unterlagen sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungsdatum verfügbar:

- a) die Anträge in deutscher und französischer Sprache. Anträge der Verbandsmitglieder für die ordentliche Delegiertenversammlung sind zu traktandieren, wenn sie schriftlich spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingetroffen sind. Verspätete Anträge werden behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen;
- b) die Jahresberichte;
- c) die Jahresrechnung mit Revisionsbericht;
- d) das Budget;
- e) die Wahlvorschläge nach Art. 22 und die Bestätigungsvorschläge nach Art. 16 Ziffer 9

<sup>3</sup> Für Anträge zu den Statuten gelten die Fristen:

- a) Anträge sind spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung den Verbandsmitgliedern zuzustellen
- b) Soweit Verbandsmitglieder Anträge stellen, sind diese spätestens 90 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.

### **Art. 17a Vorsitz der Versammlung**

Der Präsident oder bei Abwesenheit eine Vertretung des Vizepräsidiums, hat den Vorsitz der Versammlung, führt durch die Traktanden und ernennt die für die Erstellung des Protokolls verantwortliche Person sowie die Stimmenzähler.

### **Art. 18 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 Verbandsmitglieder es unter Angabe von Traktanden verlangen. Die Delegiertenversammlung hat innerhalb von 40 Tagen nach Eintreffen des Begehrens am Verbandssitz stattzufinden. Art 17. Abs. 3 (Anträge zu Statuten) bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird wie eine ordentliche Versammlung durchgeführt, beschränkt sich jedoch auf die Behandlung der Anträge.

### **Art. 19 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung kann durchgeführt werden und ist unabhängig der Anzahl vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern die Statuten kein bestimmtes Quorum vorsieht.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Anträge zu Statuten, zu den nationalen Ergänzungen des „Code des courses“ der FISA und dem Reglement der Schweizer Meisterschaften bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Bestätigungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Wird dieses Mehr in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so gilt im dritten Wahlgang als gewählt bzw. bestätigt, wer am meisten



Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung, wenn nicht vom Vorstand anders angeordnet oder mit 1/5 der Stimmen einem entsprechenden Ordnungsantrag stattgegeben wird.

### **Art. 20 Sprachübersetzungen**

Bei der Delegiertenversammlung sorgt der Vorstand für genügende Übersetzung zwischen der deutschen und französischen Sprache.

## **B) Der Vorstand**

### **Art. 21 Zusammensetzung des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen wahrnimmt. Zudem kann der Vorstand zu den aufgeführten Funktionen bei Bedarf neue Aufgaben benennen. Im Minimum setzt er sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) 2 Vizepräsidenten;
- c) dem Vorstandsmitglied Finanzen;
- d) dem Vorstandsmitglied Kommunikation/Marketing;
- e) dem Vorstandsmitglied Leistungsrudern;
- f) dem Vorstandsmitglied Fitnessrudern;
- g) dem Vorstandsmitglied Ethik

### **Art. 22 Präsidium**

1 Der Präsident/die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

2 Alle anderen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

3 Alle ernannten Vorstandsmitglieder müssen anlässlich derjenigen Delegiertenversammlung, welche der Nomination in den Vorstand folgt, durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.

<sup>4</sup> Im Einzelnen gilt:

- a) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsenz im Vorstand ist auf 12 Jahre begrenzt;
- b) Im Vorstand sind die deutsche und mindestens eine weitere Landessprache vertreten;
- c) Ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin ist in der Regel Mitglied eines Clubs aus der lateinischen Schweiz.

### Art. 23 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat alle Kompetenzen, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen und vorbehalten sind. Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Er führt den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- b) Er legt die Strategie sowie den Weg zu deren Umsetzung fest. Gestützt darauf arbeitet er die allgemeinen und bereichsbezogenen Zielsetzungen aus;
- c) er ernennt die Vorstandsmitglieder;
- d) er erlässt alle Reglemente, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- e) er trifft Massnahmen gegen Clubs oder andere Mitglieder des Verbandes, Leiter und Ruderer, die Reglemente und Anweisungen missachten oder sich unsportlich benehmen. Die Massnahmen gemäss Wettfahrtenreglement bleiben davon unberührt;
- f) er ernennt die Delegierten von SWISS ROWING in Sportgremien;
- g) er sorgt für die Durchführung der Schweizer Meisterschaft;
- h) er stellt den Direktor an, legt das Pflichtenheft fest und überwacht dessen Ausführung. Er genehmigt die durch letzteren erarbeiteten Organisationsrichtlinien und bestätigt die Ernennung der Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche;
- i) er erledigt alle im Interesse des Verbandes und des Rudersportes liegenden Geschäfte, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. Er kann diese Geschäfte mit konkreten Anweisungen an den Direktor und/oder an die Kommissionen delegieren;
- j) er beschliesst über die der Delegiertenversammlung zu unterbreitende Jahresrechnung und das Budget;
- k) er erlässt die Unterschriftenregelung;
- l) er hat das Recht Verträge abzuschliessen;
- m) er kann sich für die Austragung von Ruder-Veranstaltungen bewerben.

<sup>2</sup> Er kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann im einzelnen Fall seine Befugnisse übertragen.

### Art. 24 Kompetenzen

Entscheide des Vorstandes, die nicht an das Schiedsgericht weiterziehbar sind, können von den direkt betroffenen Verbandsmitgliedern an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Der Weiterzug hat innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Entscheides zu erfolgen. Als Kenntnisnahme gilt in jedem Fall die direkte Mitteilung oder die Publikation eines Entscheides in der Verbandszeitschrift und / oder auf der Verbandswebsite.

## C) Der Direktor

### Art. 25 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- a) Der Direktor (Mann oder Frau) führt den Verband operativ gemäss den strategischen Vorgaben. Insbesondere hat er die Leitung über die Bereiche Leistungsrudern, Regattawesen, Ausbildung und Fitnessrudern sowie auch die Finanzen. Vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand erarbeitet er Organisationsrichtlinien und ernennt die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche.
- b) Er ist verantwortlich für das Haus des Schweizer Rudersportes in Sarnen. Er sorgt dafür, dass dieses Haus effizient und im Dienste der Mitglieder und Nationalkader von SWISS ROWING geführt wird.
- c) Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets in seinem Kompetenzbereich.
- d) In Absprache mit dem Präsidenten vertritt er den Verband gegen aussen.
- e) Er nimmt die seitens des Präsidenten oder Vorstandes übertragenen Aufgaben wahr.

### Art. 26 Unterstellung

Der Direktor ist direkt dem Präsidenten unterstellt. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### Art. 27 Schiedsrichterkommission

<sup>1</sup> Eine Schiedsrichterkommission gewährleistet die reglementsconforme Durchführung von Regattaveranstaltungen und stellt das Schiedsrichterwesen im Verband sicher.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission bedürfen der internationalen Schiedsrichter-Lizenz. Die Kommission kann im Übrigen bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer ernennen, welche nicht im Besitze der internationalen Schiedsrichter-Lizenz sind.

<sup>3</sup> Der Vorstand wählt den Präsidenten der Schiedsrichterkommission. Die Kommission bestimmt selber ihre weiteren Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 27a Athletenkommission

<sup>1</sup> Die Athletenkommission SWISS ROWING setzt sich aus maximal sechs durch die Kaderathleten/-innen gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Es sind sowohl Nachwuchsathleten wie Elite-Athleten/-innen als auch Männer und Frauen in der Athletenkommission vertreten.

<sup>2</sup> Die Athletenkommission SWISS ROWING hat das Recht Anträge an den Vorstand und den Direktor SWISS ROWING zu stellen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann das Präsidium der Athletenkommission zu Vorstandssitzungen einladen.

<sup>4</sup> Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Athletenkommission, welches das Kandidatur- und Wahlverfahren beinhaltet sowie die weiteren Einzelheiten regelt.

## D) Die Rechnungsrevisoren

### Art. 28 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Ist der Verband gemäss Art. 69b ZGB zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Delegiertenversammlung als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>3</sup> Sofern SWISS ROWING die Kriterien von Art. 69b, Abs. 1 ZGB für die ordentliche Revision nicht erfüllt, unterstellt er sich einer freiwilligen auftragsrechtlichen Revision. Die Revisionsstelle führt diesfalls eine Prüfung der Jahresrechnung nach Art der eingeschränkten Revision gemäss Art. 729ff. OR durch (freiwillige auftragsrechtliche Prüfung).

## E) Das Schiedsgericht

### Art. 29 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Alle Auseinandersetzungen

- 1) zwischen einem Organ von SWISS ROWING und den Verbandsmitgliedern und deren Einzelmitgliedern;
- 2) zwischen Verbandsmitgliedern;
- 3) zwischen einzelnen Mitgliedern von Verbandsmitgliedern, insoweit die Auseinandersetzung rudersportliche Belange anbetrifft, sind – unter Ausschluss der staatlichen Gerichte – ausschliesslich in einem Schiedsverfahren zu erledigen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung an die staatlichen Gerichte ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt bei Rekursen gegen Entscheide

- 4) des Vorstandes gemäss Art. 23 lit. e der Statuten;
- 5) eines Organes des Verbandes, sofern ein Reglement ausdrücklich den Weiterzug an ein Schiedsgericht vorsieht;
- 6) der Rekursinstanz bei Wiedererwägung eines Selektionsentscheides, insoweit damit erhebliche Verfahrensmängel (rechtliches Gehör, Zusammensetzung der Rekursinstanz) geltend gemacht werden; eine materielle Überprüfung des Selektionsentscheides ist ausgeschlossen.

### Art. 30 Anzahl und Ernennung der Schiedsrichter

<sup>1</sup> Das Schiedsverfahren wird entweder durch einen gemeinsam von den Parteien ernannten Einzelschiedsrichter oder durch ein Dreier-Schiedsgericht (Männer und Frauen) entschieden. Im letzteren Fall ernennt jede Partei einen Schiedsrichter und diese ernennen dann den Präsidenten des Schiedsgerichtes.

<sup>2</sup> Entscheide nach Art. 29 Ziffer 6 müssen zwingend durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand führt eine Liste von qualifizierten Schiedsrichtern, die sowohl über die entsprechende rechtliche Ausbildung als auch über die nötige ruderspezifische Erfahrung verfügen. Diese Liste ist unverbindlich.

**Art. 31 Verfahren**

Das Schiedsgericht wendet die Bestimmungen des 3. Teiles der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) an ("Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 353 - 399 ZPO).

**Art. 32 Sitz des Schiedsgerichtes**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Verbandes.

**Art. 33 Unabhängigkeit**

Schiedsrichter haben während der ganzen Dauer des Verfahrens unabhängig und unparteiisch zu bleiben.

**Art. 34 Gütliche Einigung und endgültiger Schiedsspruch**

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Bundesgericht. Das Schiedsgericht kann in geeigneten Fällen versuchen, eine gütliche Einigung zu erwirken.

**Art. 35 Reglement**

Der Vorstand erlässt ein Reglement mit weiteren generellen Bestimmungen zur Verfahrensführung. Es kann vom Vorstand jederzeit angepasst werden und ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Website des Verbandes zu publizieren.

**V. Verantwortlichkeiten****Art. 36 Haftung**

Die Haftung des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten ist ausschliesslich auf das Verbandsvermögen beschränkt.

**VI. Auflösung des Verbandes****Art. 37 Auflösung des Verbandes**

SWISS ROWING wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Verbandsmitglieder es verlangen. Das Verbandsvermögen fällt der Swiss Olympic Association zu. Das Verbandsarchiv wird während 10 Jahren aufbewahrt und gegebenenfalls einem neuen Ruderverband übergeben. Bei Nichtbenützung wird es der Swiss Olympic Association oder dem Bundesarchiv zur geeigneten Verwendung übergeben.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 38 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung der Statuten geht der deutsche Text vor.

<sup>2</sup> Beschlossen an den Delegiertenversammlungen am 26.11.1988 in Vevey, am 23.11.1991 in Lausanne (Verbandsgericht), am 28.11.1992 in Sursee (Art. 9, Abs. 2), am 17.11.2001 in Olten (Teilrevision), am 28.02.2004 in Zürich (Art. 4, 9, 10 und 14), am 26.11.2005 in Fribourg (Art. 1, 13, 19, 21, 23, 25, 26 und 33), am 26.11.2011 in Thun (Art. 8), am 30.11.2013 in Zürich (Art. 2, 4, 22, 27, 28, 41), am 22.11.2014 in Arbon (Art. 4a, Art. 29 bis 35), am 2.12.2017 in Morges (Art. 5, 8, 15 und 16), am 1.12.2018 in Cham (Art. 21, 22 und 23), am 30.11.2019 in Bern (Gesamtrevision) sowie am 26.11.2022 in Genf (Art. 2, 4, 5, 14, 21, 23, 24 und 27a)